

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	25 (1883)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Versammlung der Gesellschaft schweizer. Thierärzte vom 28. Sept. 1883 in Zürich

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sein; in 8% Lösung sogar die 8% Chlorzinklösung an Wirkung übertreffen, ohne jedoch deren schmerzhafte Nebenwirkung zu theilen. Besonders günstig sei sie bei Granulationsprozessen und ergänze vortheilhaft das Jodoform. Vor der Karbolsäure habe sie die absolute Nichtgiftigkeit voraus, was besonders bei Fleischfressern von Bedeutung sein muss. Z.

---

### Versammlung der Gesellschaft schweizer. Thierärzte vom 28. Sept. 1883 in Zürich.

Auf ergangene Einladung versammelte sich den 28. September 1883 in der Aula des Linthescher-Schulhauses in Zürich, zu einer Zeit, da die Festwogen der schweizerischen Landesausstellung sich auf ihrem höchsten Niveau bewegten, die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, nachdem schon am Vorabend dieses Tages der erweiterte Vorstand der Gesellschaft sich im Hotel Habis daselbst zur Vorberathung der vorgesehenen Verhandlungsgegenstände vereinigt hatte.

Der Vorsitzende, Hr. Direktor Meyer in Zürich, eröffnet die Verhandlungen mit kurzer Begrüssungsrede, worin er die von ca. 80 Theilnehmern, die zum grössten Theile der Ostschweiz angehören, besuchte Versammlung aufs Herzlichste willkommen heisst, wie auch insbesonders die anwesenden Gäste, HH. Regierungsräthe Walder, und Grob, Abgeordnete der h. Regierung des Kantons Zürich, und Dreifuss, Sekretär des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements. Nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung unseres Verbandes kommt der Präsident zu der Aussetzung, dass die gegenwärtige Gesellschaft schweizerischer Thierärzte in jüngerer Zeit bei Weitem nicht die Thätigkeit entfalte, die dieselbe entfalten sollte und die zum Gedeihen derselben und zum Schritthalten mit verwandten Berufszweigen erforderlich sei. Mit Beschämung nur könne man auf die Beweise regen

Arbeitsgeistes hinblicken, den unsere Altvordern in dieser Richtung an den Tag gelegt haben. Als Beleg hiefür weist er auf die vor ihm liegenden mächtigen Folianten hin, die dieselben seiner Zeit mit ihren Protokollen angefüllt haben, während man sich gegenwärtig hiefür in bescheidener Weise fast mit einem Taschenbuche begnüge. Der Redner hegt die Zuversicht, dass das von unsren Vorgängern gegebene Beispiel von der Jungmannschaft nicht unbefolgt bleiben werde. Hieran anschliessend macht der Präsident noch die ermunternde Eröffnung, dass ihm von der zürcherischen Regierung ein Beitrag von 200 Fr. für die Gesellschaft zugesichert worden sei, was er zugleich auch gegenüber Hrn. Regierungsrath Walder, Namens der Regierung aufs Verbindlichste verdankt.

Damit geht er über zur Geschäftsordnung, und es finden hierauf folgende Traktanden ihre Erledigung.

### I.

Protokoll. In Abwesenheit des Aktuars verliest der Präsident das Protokoll der letztjährigen Versammlung (vom 10. Juli 1882) in Baden. Dasselbe wird ohne Bemerkung ratifizirt.

### II.

Ergänzungswahl des Vorstandes. Infolge Resignation des in Baden gewählten Quästors, Hrn. Gräub von Bern, findet eine Ergänzungswahl statt. Nach dem Vorschlag der Delegirtenversammlung wird hiefür gewählt Müller von Kulm.

### III.

Referat des Hrn. Hirzel, Lehrer an der Thierarzneischule Zürich: „Zur Differenzialdiagnose bei Kolik.“

Der Referent beginnt mit einer Definition des Kollektivbegriffes „Kolik“, indem er damit nicht eine gewisse Krankheit, sondern eine ganze Reihe besonderer Krankheiten be-

zeichnet, die in ihren Erscheinungen eine gewisse Analogie haben. Die Auseinanderhaltung dieser verschiedenen Krankheiten ist Sache der physikalischen Diagnostik, wobei allerdings zu bedauern ist die weniger glückliche Lage der Thierärzte gegenüber den Menschenärzten. In jüngster Zeit ist zwar allerdings, besonders von deutscher Seite, vielfach anempfohlen worden, mit der Diagnose bei Kolikfällen nicht allzu genau zu sein und dementsprechend ebenfalls die Therapie einzurichten, sich damit auf ein mehr symptomatisches Verfahren zu beschränken, z. B. besonders die Schmerzen mittelst Morphium zu bekämpfen etc. Referent hält dieses Verfahren für ein verkehrtes und befürwortet die genaue Diagnostizirung und die sachgemäße Behandlung des Grundleidens. Hiefür gibt er in längerer Ausführung verschiedene Anhaltspunkte. Es muss zur Erreichung einer richtigen Diagnose namentlich Folgendes immer in Betracht gezogen werden: Die Gegend und der Sitz der Schmerzen, die Intensität derselben, der Fiebergrad, die Pulsbeschaffenheit (letztere ist bei gewissen Kolikformen oft ganz charakteristisch, indem z. B. bei Stauungsvorgängen in den grossen Darmarterien der Puls klein, hart, unregelmässig, oft unfühlbar wird etc.), die Beschaffenheit der Flanken (Untersuchung derselben durch Gesicht, Gefühl und Gehör: Es ist z. B. in Bezug auf Peristaltik nicht nur die gewöhnliche peristaltische Bewegung von Wichtigkeit, sondern besonders auch die vielfach eintretende, oft unbeachtete antiperistaltische Bewegung, die immer auf eine Ueberfüllung der vorderen Partien des Verdauungskanals oder auf Stenose im Anfang des Dünndarmes hinweist), ferner die Athemthätigkeit, die Beweglichkeit des Rückens (Starrheit und Aufgebogenheit desselben weist auf Schmerzen in der Nähe der Wirbelsäure hin), die Fäkalien (Verstopfung kann nicht immer aus der Art des Kothabganges diagnostizirt werden), Schweißausbruch (ist für keine Kolikform charakteristisch) etc. etc.

Die von Bollinger beschriebene Kolikform durch Wurm-

aneurismen der vordern Gekrösarterie, kommt viel häufiger vor, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist.

Auf eine Kolikform, die trotz dem Vorhandensein der allerungünstigsten Symptome einen unerwartet günstigen Ausgang nimmt, wird besonders aufmerksam gemacht, nämlich die embolische Kolik mit Bildung von Anastomosen, welche Referent symptomatisch etwas eingehender behandelt.

Der Vortragende bemerkt zum Schluss, dass man mit Berücksichtigung aller sich darbietenden Symptome leicht zu einer genauen Diagnose kommen werde, worauf sich dann die therapeutischen Massregeln von selbst ergeben. Er führt nur noch an, dass der Darmstich viel öfters als dies geschieht, zur Anwendung kommen sollte, und zwar rechtzeitig und nicht erst nothgedrungen, da damit öfters ungünstigen Wendungen der Krankheit vorgebeugt werden könne.

Damit schliesst Hr. Hirzel sein Thema. Eine Diskussion über diesen Gegenstand findet keine Beteiligung; nur Hr. Guillebeau gibt noch an, dass eine antiperistaltische Bewegung allerdings öfters bei Stenose des Verdauungskanals stattfinde, er ist aber der Ansicht, dass dies nicht nur bei Verschluss der vordern Partien, sondern des Darmkanals überhaupt vorkomme.

Das vorzügliche Referat wird Hrn. Hirzel vom Präsidium aufs Beste verdankt.

#### IV.

Rechnungsa bl a g e. Das Präsidium gibt Aufschluss über die Verwaisung der Quästorstelle wegen Ablehnung des in Baden gewählten, aber nicht anwesenden Hrn. Gräub. Die Funktionen desselben hat im Laufe dieses Jahres der Präsident selbst besorgt und legt derselbe nun Rechnung ab. Dieselbe ist bereits von der Delegirtenversammlung einer Kommission zur Prüfung zugewiesen worden. Namens dieser Kommission referirt Hr. Streb el über den Stand der Rechnung, nach welcher sich das Vereinsvermögen

auf Fr. 1219. 10 beläuft. Er beantragt Genehmigung der Rechnung, was auch von der Versammlung beschlossen wird.

## V.

Referat des Hrn. Sanitätsrath Bornhauser in Weinfelden: „Ueber den bisherigen Gang und den jetzigen Stand der schweizerischen Gesetzgebung betreffend Viehwährschaft.“

Der Referent gibt eingangs geschichtliche Notizen über die Entstehung und Behandlung der Viehwährschaftsfrage, über die Entstehung der bisherigen Währschaftsgesetze und des Konkordats. Er erwähnt den seit dem Erlass des neuen Obligationenrechts erfolgten Rücktritt von sechs Kantonen vom Konkordat und die Lockerung desselben infolge dessen, sowie das Herrschen verschiedener Ansichten unter den Kantonen, welche dieselben auf eine bezügliche Anfrage des Bundesrathes geäussert haben. Ein von einer hiefür bestellten Kommission, bestehend aus den HH. Potterat, eidgenössischer Oberpferdearzt in Bern, Dr. Stössel, Regierungsrath in Zürich, Streb, Bezirksthierarzt in Freiburg und dem Referenten ausgearbeiteter Entwurf zu einem neuen eidgenössischen Viehwährschaftsgesetz wurde vom schweizerischen Justizdepartement den Kantonen unterbreitet und von denselben Rückäusserungen entgegengenommen. Dieselben sind nun aber sehr kontrastirend ausgefallen und ein grosser Theil der Kantone, so namentlich die der romanischen Schweiz, will gar kein Währschaftsgesetz. Auf dieses hin fand sich nun der Bundesrat veranlasst, den Entwurf für einstweilen zurückzulegen, und es ist damit die Frage bis jetzt stehen geblieben.

Der Referent gibt im Folgenden noch die Grundzüge des von der Kommission erstellten Gesetzesentwurfes, vergleicht dieselben mit den Bestimmungen des Konkordatsgesetzes, hebt die Vorzüge des neuen Entwurfes hervor und begründet die Aufnahme neuer Bestimmungen und die eingetretenen Abänderungen. Referent macht jedoch für den

neuen Entwurf keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit und wünscht im Gegentheil die Behandlung desselben durch eine zweite Instanz zur gutfindenden Ergänzung oder Streichung. Das vorzügliche, mit grosser Sachkenntniss durchgeföhrte Referat schliesst der Redner mit folgendem Schlussantrag:

„Da zur Zeit ein eidgenössisches Währschaftsgesetz „nicht erlassen werden wird und doch in den verschieden Kantonen zum Theil Währschaftsgesetze existiren, „und zum Theil die freie Konvention der bedungenen „Währschaft angenommen ist, und um zu verhüten, dass „der Viehverkehr unter das Obligationenrecht — über „Gewähr der Verkaufssache (§§ 243—259) — falle, und „ein summarisches Rechtsverfahren gerettet werde, sei dem „eidgenössischen Justizdepartement der Wunsch der „Gesellschaft schweizerischer Thierärzte zu unterbreiten:

- „a) dass alle Währschaftsanstände beim Viehverkehr durch „ein summarisches Rechtsverfahren geregelt werden, „und
- „b) sollte sich das summarische Rechtsverfahren an das „jenige des neuen Entwurfes oder des Konkordates „anlehnen, so soll es jeder Partei gestattet sein, vom „Richter zu verlangen, dass über die richtige, d. h. „nicht lückenhafte Abfassung und richtige Schluss- „folgerung des Gutachtens der Expertenthierärzte ein „Obergutachten eingeholt werde, bevor eine Prozess- „verhandlung stattfindet.“

Es wird über dieses Thema der Diskurs eröffnet, der dann auch mit lebhaftem Interesse verfolgt wurde.

Hr. Guillebeau hebt zuerst hervor, dass der grösste Theil der Bevölkerung gar kein Währschaftsgesetz wolle. Es seien die Gründe zu dieser Annahme auch keine blos eingebildeten oder künstlich gemachten, sondern es seien dieselben durch den Willen des Volkes selbst beurkundet. Im Kanton Bern z. B. sei dies durch Volksabstimmung klar zu Tage getreten. Auch habe sich in diesem Kanton seit

dem Rücktritt vom Konkordat noch kein Bedürfniss zu einem Währschaftsgesetz eingestellt. Staaten wie England und Dänemark besitzen ebenfalls gar kein Währschaftsgesetz trotz grossem Viehverkehr. Er misst diesen Thatsachen eine sehr grosse Bedeutung bei und will aus diesen Gründen von der Aufstellung eines Gesetzes abstrahiren, indem er namentlich auch das mit vollständiger Wehrlosigkeit des Verkäufers verbundene bisherige summarische Verfahren bei Viehwährschaftsprozessen als verwerflich hinstellt.

Hr. Regierungsrath Walder begründet die Haltung der zürcherischen Regierung in dieser Frage, indem dieselbe die Aufstellung eines eidgenössischen Spezialgesetzes für den Viehhandel verlangt habe. Er befürwortet auch seinerseits diese Tendenz und zwar insbesonders mit Rücksicht auf diejenigen Landesgegenden, die nicht zu den produktiven zählen, sondern darauf angewiesen sind, ihren Viehbedarf durch den Handel sich anzueignen.

Hr. Streb el weist darauf hin, dass die Kantone ohne Währschaftspflicht, wie Freiburg, Waadt etc. sich bei der jetzigen Institution bisher ganz wohl befunden haben und ein gegentheiliges Bedürfniss auch gegenwärtig sich daselbst nicht fühlbar gemacht habe.

Hr. Dreifuss glaubt, dass die bisher beim Konkordat zu Tage getretenen Uebelstände im Verkehrswesen mit Hausthieren auf Fehler des Konkordats selbst zurückzuführen seien, was aber nicht beweise, dass nicht ein gutes und zweckmässiges Währschaftsgesetz geschaffen werden könne und solle. Die allgemeine Meinung sei auch nicht eine absolut gegentheilige: die Majorität der Kantone, nämlich dreizehn, habe sich für ein Währschaftsgesetz ausgesprochen, und nur fünf sich positiv dagegen erklärt. Er glaubt, dass ein solches Gesetz kommen müsse, und nur der Zeitpunkt dazu gegenwärtig nicht der geeignete sei. Das Prinzip der Währschaftspflicht sei ja ein in der Schweiz allgemein anerkanntes.

Hr. Wüger stellt einen Antrag im Sinne der Verschiebung eines Gesetzerlasses.

Hr. Guillebeau anerkennt allerdings das Prinzip der allgemeinen Währschaftspflicht, glaubt jedoch, ein Spezialgesetz hiefür helfe dasselbe nicht befördern, sondern könne vielmehr zur Verunstaltung desselben beitragen. Er stellt hierauf einen Antrag in folgender Fassung:

„Die heute in Zürich versammelte schweizerische „thierärztliche Gesellschaft ist der Ansicht, dass der Erlass „eines eidgenössischen Spezialgesetzes über die Währ- „schaft beim Viehhandel verschoben wird, bis über die „Vorzüge und Nachtheile der in mehreren Kantonen er- „folgten Unterstellung dieses Handels unter das allge- „meine Recht eine genügende Erfahrung gesammelt wor- „den ist.“

Hr. Streb el überreicht dem Präsidium folgenden Antrag:

„Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte hält es „unter den gegenwärtig vorliegenden Verhältnissen, na- „mentlich mit Rücksicht der feindseligen Stimmung der „Mehrheit der Kantone gegen den Erlass eines Bundes- „gesetzes betreffend die Gewährleistung beim Handel mit „Hausthieren, in diesem Augenblicke für nicht opportun, „in dieser Frage weitere direkte Schritte zu thun, wendet „jedoch derselben stetsfort die grösste Aufmerksamkeit zu.“

Bei der nun folgenden Abstimmung wird zuerst der Antrag Guillebeau's demjenigen Streb el's gegenübergestellt und ersterer bevorzugt. Dieser kommt sodann gegenüber demjenigen Bornhauser's zur Abstimmung und mit grosser Mehrheit wird der Antrag Guillebeau's von der Versammlung zum Beschluss erhoben.

## VI.

**Archivfrage.** Die Redaktoren des „Schweizer Archivs der Thierheilkunde“, als Subkommission der Delegirtenver-

sammlung vom 27. September stellt schriftlich folgenden Antrag, der vom Präsidenten verlesen wird:

- „1. Als dritter Redaktor des „Archivs für Thierheilkunde“ „soll ernannt werden: M. Strelbel, Bezirksthierarzt in „Freiburg.“
- „2. Das Archiv soll alle zwei Monate ungefähr drei Bogen stark erscheinen, zum gleichen Preis von 6 Fr. „per Jahr.“
- „3. Die Redaktoren werden jährlich mit 150 Fr. honorirt.
- „4. Für gelieferte Arbeiten wird per Druckbogen ein „Honorar von 24 Fr. bezahlt.
- „5. Der Vorstand ist eingeladen, das schweizerische Landwirthschaftsdepartement um eine Subsidie zum Zweck „der Erhaltung des Archives — entsprechend anderen „gemeinnützigen Zeitschriften — anzugehen.“

Dieser Antrag wird von der Versammlung in globo angenommen.

Ein zweiter, ebenfalls schriftlich eingereichter Antrag derselben Kommission, betreffend Preisfragen, lautet folgendermassen:

- „1. Es soll jährlich wenigstens eine Preisfrage zur Beantwortung durch schweizerische Thierärzte aufgestellt werden.
- „2. Diese Preisfragen werden durch ein jährlich zu wählendes Preisgericht je im ersten Heft des Archives veröffentlicht.
- „3. Die Beantwortung hat innerhalb sechs Monaten zu erfolgen und sind die Arbeiten vor der Jahresversammlung zu prüfen durch das bestellte Preisgericht.
- „4. Die Arbeiten sind ohne Namensangabe, mit Motto versehen, dem Preisgericht einzusenden. Der Name des Verfassers wird in verschlossenem Couvert der Arbeit beigelegt.
- „5. Die Eröffnung derselben und Preisvertheilung findet an der Jahresversammlung statt.

„6. Die Arbeiten sind aus dem Gebiete der Thierheilkunde und Thierzucht zu wählen.

„7. Das Preisgericht besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

„8. Die Preise bestehen in schriftlichen Urkunden mit Geldgaben.“

Es wird von der Versammlung diesem Antrag ebenfalls beigestimmt und in Ausführung dieses Beschlusses sofort zur Wahl eines Preisgerichtes geschritten.

Hr. Scherer beantragt die Bestellung des Preisgerichtes aus den drei Herren Redaktoren unter Beziehung des Vorstandes, und Hr. Bornhauser beantragt ausserdem die Bezeichnung zweier Suppleanten.

Beide Anträge werden beschlossen und als Suppleanten für das Preisgericht gewählt die HH. Hirzel in Zürich und Direktor Berdez in Bern.

## VII.

### Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes.

Als Kanton, in welchem die nächstjährige Versammlung der Gesellschaft stattzufinden habe, wird nach dem Vorschlag der Delegirtenversammlung Bern bezeichnet.

## VIII.

### Antrag des Hrn. Zschokke betreffend die Beschaffung thierärztlicher Instrumente.

Nachdem mit dem Bisherigen die vorgesehene Traktandenliste erschöpft ist, stellt Hr. Zschokke, Professor an der Thierarzneischule Zürich, als weiteres Traktandum auf die Frage über die Beschaffung thierärztlicher Instrumente. Da dieselben bisher in der Regel mit grossem Kostenaufwand und Umständlichkeiten vom Ausland haben bezogen werden müssen, die gegenwärtige Landesausstellung in Zürich jedoch den Beweis liefert, dass die einheimische Industrie sehr wohl im Stande ist, in dieser Richtung ebenso gutes und billiges Fabrikat herzustellen, so hält der Referent dafür, es sei die Schweizerindustrie von Seite der Thierärzte

und Studirenden in ihrer Bemühung hierin dadurch zu unterstützen, dass dieselben für die Zukunft ihren diesfälligen Bedarf im Inland bezieht, und zwar von solchen Fabrikanten, die sich durch vorzügliche und preiswürdige Lieferung ausgezeichnet haben werden. Damit begründet der Referent den Antrag:

„Es möchte eine Kommission bestellt werden, die das „Modell für ein, für die Militär- wie die Zivilpraxis zweckmässiges, thierärztliches Instrumenteneti aufzustellen, „und dieses, nebst andern Instrumenten, zur freien Konkurrenz, vorab der Schweizer Industriellen, auszuschreiben, „die eingelieferten Arbeiten zu prüfen und nach Verdienst „zu prämiren habe, und es sei hiefür der nöthige Kredit „zu bewilligen.“

Es wird dieser Antrag angenommen und beschlossen, hiefür eine Kommission von fünf Mitgliedern zu bestellen. Als solche werden gewählt die HH. Potterat, Oberpferdearzt in Bern, Zschokke, Professor in Zürich, Brauchli, Thierarzt in Wigoltingen, Berdez, Direktor in Bern und Meyer, Direktor in Zürich.

Zugleich wird auch der nöthige Kredit bis auf den Betrag von Fr. 200 für Prämierung der Arbeiten bewilligt.

#### IX.

Zum Schluss stellt noch Hr. Wüger von Steckborn die Motion:

„Es sei das eidgenössische Departement für das Sanitätswesen anzugehen, die Kantonsregierungen durch Zirkular zu veranlassen, betreffend Untersuchung des Viehs an den Eingangsstationen vom Ausland her, ein einheitliches und gesetzliches Verfahren durchzuführen.“

Da die Behandlung dieses Gegenstandes voraussichtlich längere Ausführungen nach sich ziehen würde, die Zeit hiefür jedoch allzuweit vorgeschritten ist, so wird Verschiebung derselben beschlossen.

Die Versammlung wird damit geschlossen, und die

Theilnehmer derselben vereinigen sich zu einem gemeinschaftlichen Mittagsmahl im Hotel Habis, wobei in verschiedenen kleineren Kreisen noch manches interessante Thema (von welchen jedoch dasjenige über praktische Gastronomie das interessanteste zu sein scheint) noch spezieller Betrachtung unterworfen wird.

**Th. Müller,**  
*d. Z. Quästor der Gesellschaft.*

---

### Thierarzneischule Zürich.

Im Sommersemester 1883 besuchten die Anstalt 31 Schüler und Auditoren, wovon 26 Schweizer und 5 Ausländer. Das Semester dauerte vom 16. April bis 1. August. Das Fächexamen wurde von drei Kandidaten glücklich absolviert. An Material bot das Semester (15. April bis 15. Oktober):

1. In der internen Klinik: 497 Thiere, nämlich 255 Pferde, 9 Rinder, 6 Kälber, 1 Ziege, 215 Hunde, 2 Katzen, 16 Hühner, 1 Ente, 1 Papagei, 1 Affe.
2. Zur Konsultation gelangten 699 Thiere, nämlich 338 Pferde, 61 Rinder, 1 Ziege, 5 Schweine, 239 Hunde, 35 Katzen, 4 Hühner, 4 Tauben, 11 Fischreiher, 1 Kanarienvogel.

3. Auf der ambulatorischen Klinik wurden behandelt: 71 Kühe, 8 Rinder, 6 Ochsen, 9 Kälber und 5 Schweine, zusammen 99 Thiere.

Zur Sektion gelangten 235 Objekte, nämlich: 13 Pferde, 59 Hunde, 51 Katzen, 49 Präparate aus dem Schlachthaus, 29 zugesandte Präparate, 12 Hühner, 11 Reiher, 3 Schweine, 1 Affe, 1 Seehund, 1 Schlange, 4 Kaninchen, 1 Papagei und eine Anzahl Versuchstiere, Kaninchen, weisse Ratten und Sperlinge.

Folgenden freundlichen Einsendern von Präparaten sei